

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Unfallversicherung gemäss UVG

Inhaltsverzeichnis

Kundeninformation	3
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	5
A Allgemeine Bestimmungen	5
A1 Grundlagen des Versicherungsvertrages	5
A2 Beginn, Dauer, Ende des Versicherungsvertrages	5
A3 Kündigung des Versicherungsvertrages	5
A4 Prämie	5
A5 Mitteilung an visavis	6

Kundeninformation

Was Sie über Ihre Unfallversicherung gemäss UVG wissen sollten

Praktische und rechtliche Informationen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG)

Die Kundeninformation soll Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind Ihr Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen. Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), dem schweizerischen Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie den dazugehörigen Verordnungen.

Ihr Vertragspartner – wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die visavis Versicherung Genossenschaft (visavis) mit statutarischem Sitz am Sihlquai 255, 8031 Zürich, eine Genossenschaft nach schweizerischem Recht. Im Web finden Sie uns unter folgendem Link: visavis.ch

Versicherungsnehmer und versicherte Personen

Obligatorische Versicherung

Versichert sind alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden, einschliesslich der Heimarbeitenden, Lernenden, Praktikanten und Volontäre. Mitarbeitende Familienmitglieder des Arbeitgebers sind ebenfalls obligatorisch versichert, wenn sie einen Barlohn beziehen und AHV-Beiträge entrichten.

Freiwillige Versicherung

Aufgrund besonderer Vereinbarung können sich in der Schweiz wohnhafte Selbstständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitglieder freiwillig versichern.

Welche Risiken sind versichert und welche Leistungen umfasst der Versicherungsschutz?

Die Leistungen werden bei Berufs- und Nichtberufsunfällen gewährt. Die Teilzeitbeschäftigten, deren wöchentliche Arbeitszeit bei keinem Arbeitgeber 8 Stunden oder mehr beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle versichert. Für diese Personen gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg ebenfalls als Berufsunfälle.

Versicherte Leistungen (nicht abschliessend)

Heilungskosten	ärztliche Behandlung, Spitalaufenthalt in der allgemeinen Abteilung, Hilfsmittel etc.
Taggeld	bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% des versicherten Verdienstes, nach dem 3. Tag ab Unfalltag
Invalidenrente	bei Vollinvalidität 80% des versicherten Verdienstes
Hinterlassenenrenten	• 40% für Witwen und Witwer; • 25% für Vollwaisen; • 15% für Halbwaisen; • max. 70% für mehrere Hinterlassene zusammen. (des versicherten Verdienstes)

Die Taggelder und Renten werden nach dem versicherten Verdienst bemessen. Dieser gilt bis CHF 148 200 pro Person und Jahr bzw. CHF 406 pro Person und Tag (Stand 01.01.2016).

Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber zum Zeitpunkt, wenn der Arbeitnehmende sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Der Versicherungsschutz endet:

- für die obligatorisch versicherte Person mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört;
- für die freiwillig versicherte Person 3 Monate nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit oder der Mitarbeit als nicht obligatorisch versichertes Familienmitglied oder mit der Unterstellung unter die obligatorische Versicherung.

Wie hoch ist die Prämie und wie wird sie berechnet?

Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren ergeben sich aus dem Antrag, der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Die Prämie wird jährlich provisorisch festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die definitive Prämienrechnung erfolgt nach Ablauf des Versicherungsjahres auf Grund der zu deklarierenden Löhne. Sofern eine Pauschalprämie vereinbart wurde, entfällt die definitive Prämienabrechnung. visavis hat das Recht, die Lohnangaben zu prüfen.

Wer bezahlt die Prämie für obligatorische Unfallversicherung?

Die Prämie für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und der Berufskrankheiten trägt der Arbeitgeber. Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zu Lasten des Arbeitnehmenden. Abweichende Vereinbarungen zugunsten des Arbeitnehmenden bleiben vorbehalten.

Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbetrag. Er zieht den Anteil des Arbeitnehmenden vom Lohn ab.

Prämienfälligkeit und Zahlungsverzug

Die Zahlungsfrist für Prämien beträgt 1 Monat nach Fälligkeit. Wird die Prämie nicht fristgerecht entrichtet, so wird nach Ablauf dieser Frist zu Lasten des Arbeitgebers ein Verzugszins von 0.5% pro Monat erhoben.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsvertrag beginnt an dem, in der Police, Annahmestätigung oder in einer schriftlichen Deckungszusage von visavis, festgesetzten Datum.

Der Versicherungsvertrag ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vorher eine Kündigung erhalten hat.

Ist der Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

- die Fragen im Antrag wahrheitsgetreu und vollständig zu beantworten;
- visavis während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der im Antrag deklarierten und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen umgehend anzuzeigen;
- die definitiven Lohnsummen zu deklarieren;
- die Prämie fristgerecht zu bezahlen;
- visavis Unfälle unverzüglich zu melden.

Ausserdem ist der Versicherungsnehmer als Arbeitgeber verpflichtet:

- die versicherten Personen beim Austritt über die nötigen Vorkehrungen zu informieren (z.B. Abredeversicherung, Information Krankenkasse);
- die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz im Betrieb zu gewährleisten.

Datenschutz und Datenbearbeitung

Bezüglich der Verwendung der Daten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

A Allgemeine Bestimmungen

A1 Grundlagen des Versicherungsvertrages

Als Grundlagen des Versicherungsvertrages gelten:

- das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) sowie die dazugehörigen Verordnungen;
- das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie die dazugehörigen Verordnungen;
- die Police;
- die im Versicherungsantrag aufgeführten Erklärungen des Versicherungsnehmers;
- die Vertragsbedingungen, Besondere Bedingungen (BB) und allfällige Vereinbarungen.

A2 Beginn, Dauer, Ende des Versicherungsvertrages

A2.1 Beginn des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag beginnt an dem in der Police, Annahmestätigung oder in einer schriftlichen Deckungszusage von visavis festgesetzten Datum.

A2.2 Dauer des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Er erneuert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

A2.3 Ende des Versicherungsvertrages

A2.3.1 Obligatorische Versicherung

Die Versicherung endet mit der Kündigung des Versicherungsvertrages. Die Aufhebung des Versicherungsvertrages durch Kündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, seine Arbeitnehmende nach UVG zu versichern.

Beschäftigt der Versicherungsnehmer nur während einer bestimmten Dauer Arbeitnehmende und wird der Versicherungsvertrag nur für diese Dauer abgeschlossen, so erlischt die Versicherung an dem auf der Police angegebenen Datum. Sollte der

Versicherungsnehmer wider Erwarten über dieses Datum hinaus Arbeitnehmende beschäftigen, muss er diese neu nach UVG versichern.

A2.3.2 Freiwillige Versicherung

Die Versicherung endet mit der Kündigung des Versicherungsvertrages. Die freiwillige Versicherung erlischt in jedem Fall für die einzelne versicherte Person:

- mit der Unterstellung unter die obligatorische Versicherung;
- 3 Monate nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit oder der Mitarbeit als nicht obligatorisch versichertes Familienmitglied;
- mit dem Ausschluss aus der Versicherung.

A3 Kündigung des Versicherungsvertrages

A3.1 Kündigung auf Ablauf

Der Versicherungsvertrag kann bis 3 Monate vor Ablauf gekündigt werden.

A3.2 Kündigung infolge Prämienanpassung

Massgebend ist Ziffer A4.4

A4 Prämie

A4.1 Versicherung mit Vorausprämie

A4.1.1

Wurde eine Vorausprämie vereinbart, wird die definitive Prämie nach Ende des Versicherungsjahres aufgrund der deklarierten Lohnsummen berechnet.

A4.1.2

Massgebend für die Berechnung der Prämie ist der prämienpflichtige Verdienst entsprechend den Bestimmungen des UVG.

A4.1.3

visavis fordert den Versicherungsnehmer jeweils Ende des Jahres auf, die definitiven Lohnsummen zu deklarieren. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Deklarationspflicht innert der von visavis eingeräumten Frist nicht nach, so setzt sie die Prämie durch Einschätzung fest.

A4.1.4

visavis kann

- die Vorausprämie an die veränderten Verhältnisse anpassen;
- zur Überprüfung der Angaben jederzeit in sämtliche massgebliche Unterlagen Einsicht nehmen.

A4.2 Versicherung mit Pauschalprämie

A4.2.1

Wurde eine Pauschalprämie vereinbart, entfällt die definitive Prämienabrechnung. Der Versicherungsnehmer ist trotzdem verpflichtet, Lohnaufzeichnungen zu führen.

A4.2.2

Massgebend für die Berechnung der Prämie ist der prämienpflichtige Verdienst entsprechend den Bestimmungen des UVG.

A4.2.3

Übersteigt in der obligatorischen Versicherung die effektive Jahreslohnsumme CHF 10 000, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies visavis mitzuteilen und die allfällig erforderliche Mehrprämie zu bezahlen, gegebenenfalls rückwirkend im Rahmen der gesetzlichen Fristen.

A4.2.4

visavis kann

- die Pauschalprämie an die veränderten Verhältnisse anpassen;
- zur Überprüfung der Angaben jederzeit in sämtliche massgebliche Unterlagen Einsicht nehmen.

A4.3 Zahlungsverzug

Die Zahlungsfrist für Prämien beträgt 1 Monat nach Fälligkeit. Wird die Prämie nicht fristgerecht entrichtet, so wird nach Ablauf dieser Frist zulasten des Arbeitgebers ein Verzugszins von 0.5% pro Monat erhoben.

A4.4 Prämienanpassung

A4.4.1

visavis kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr anpassen, wenn Folgendes ändert:

- Prämientarif oder die Einreihung des Betriebs in dessen Gefahrenklassen und Stufen gemäss Art. 95 Abs. 5 UVG;
- Nettoprämiensatz;
- Prozentsatz des Prämienzuschlags für Verwaltungskosten;
- Unfallverhütungsbeitrag;
- Umlagebeitrag für Teuerungszulagen.

visavis teilt dem Versicherungsnehmer spätestens 2 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres die neuen Prämiensätze mit.

A4.4.2

Bei einer Erhöhung des Nettoprämiensatzes und/oder des Prozentsatzes des Prämienzuschlags für Verwaltungskosten hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Versicherungsvertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss innert 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung bei visavis eintreffen. Erfolgt keine Kündigung durch den Versicherungsnehmer, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

A5 Mitteilung an visavis

Alle Mitteilungen sind an visavis Versicherung Genossenschaft, Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich oder an info@visavis.ch zu richten. Für Fragen und Mitteilungen wenden Sie sich bitte an die Telefonnummer +41 44 267 61 61.